

Ukrainische Rundschau.

Monatsschrift.

Vormals: „Ruthenische Revue“.

Herausgegeben von Basil Ritter von Jaworskyj.

Redigiert von Wolodymyr Kuschnir.

Nr. 2/3.

Februar—Märzheft 1907.

V. Jahrg.

(Nachdruck sämtlicher Artikel mit genauer Quellenangabe gestattet.)

Eine selbständige ruthenische Universität in Lemberg.

(Erwiderung und Vorschlag.)

Von Univ.-Prof. Dr. Stanislaus Dnistriańskyj.

I.

Die Erklärung der polnischen Universitäts-Professoren vom 2. März l. J. liegt vor uns: sie betont den polnischen Charakter der Lemberger Universität, verlangt dessen Wahrung und Pflege und beruft sich hierbei auf historische und gesetzliche Gründe. Hierzu wollen wir nunmehr Stellung nehmen.

Es ist Brauch, zur Begründung kultureller und politischer Anforderungen historische Gründe anzuführen, mögen sie mit der Sachlage in noch so lockerer Verbindung stehen. Dass dieser Brauch sehr oft zum Missbrauch wird, steht ausser Zweifel. So ist es auch mit der Berufung auf den geschichtlichen Zusammenhang der heutigen Universität in Lemberg mit der polnischen Republik. Die Erklärung der polnischen Universitäts-Professoren führt den Bestand der Lemberger Universität auf das XVII. Jahrhundert zurück und findet wahrscheinlich den Ursprung derselben in der sogenannten Lemberger Akademie, die laut Stiftsurkunde vom 20. Januar 1661

errichtet werden sollte.¹⁾ Da jedoch der damalige polnische Landtag derselben seine Bestätigung versagte²⁾, konnte sie keine rechtliche Existenz haben. Aber auch abgesehen davon ist zwischen dieser „Akademie“ und der heutigen Universität gar kein Zusammenhang zu finden.

Nach der Teilung Polens wurde Galizien österreichische Provinz und die Kaiserin Maria Theresia suchte hier das Schulwesen in neue Bahnen zu lenken. In Lemberg sollte eine Universität errichtet werden und zwar nach dem Muster der Wiener Universität; die Anlehnung an die früher bestandene „Lemberger Akademie“ polnischen Ursprungs war hierbei geradezu ausgeschlossen. Maria Theresia beabsichtigte nicht etwa eine Reform der „Lemberger Akademie“, sondern eine neue Errichtung einer Universität im westeuropäischen Sinne. Jeden Zusammenhang leugnen auch die beiden Universitäts-Professoren Finkel und Starzyński in ihrem Werke über die „Geschichte der Lemberger Universität“³⁾ und mögen auch die Verfasser in ihrer historischen Darstellung nicht nur auf das XVII. Jahrhundert, sondern auch auf das Jahr 1400 zurückgreifen⁴⁾, so fällt doch niemandem ein, den Ursprung der Lemberger Universität schon am Anfang des XV. Jahrhunderts zu erblicken.

Das von Maria Theresia beabsichtigte Werk wurde von Josef II. vollbracht. Die josephinische Universität wurde „ganz neu errichtet“ und sollte „als Muster neuer Ideen“ gelten: es wurden alle Korporationsprivilegien abgeschafft, alles sollte von Grund aus verändert und auf die Vergangenheit durfte gar keine Rücksicht genommen werden.“⁵⁾ Am 16. November 1784 wurde die Universität feierlich eröffnet.

Mit dieser Universität hängt die heutige Universität zu Lemberg zusammen, sie geht also auf Kaiser Josef II. zurück, ist daher ein Werk der österreichischen Regierung und nicht der polnischen Republik. Hingegen ist es nicht zweifel-

¹⁾ Finkel—Starzyński, *Historia uniwersytetu lwowskiego* 1894, S. 20.

²⁾ *Ibidem* S. 22.

³⁾ *Ibidem* S. 45, 47 ff.

⁴⁾ *Ibidem* S. 1.

⁵⁾ *Ibidem* S. 47.

haft, dass die Lemberger Universität bereits in ihrem Ursprung für die kulturellen Interessen der ruthenischen Bevölkerung bestimmt war. Die Vortragssprache war anfangs lateinisch, aber schon 3 Jahre nach der Errichtung der Universität (1787) wurde zu kulturellen Zwecken der ruthenischen Bevölkerung ein philosophisches und theologisches Institut gegründet, woselbst die Vorträge in ruthenischer Sprache gehalten wurden. Beide ruthenischen Institute wurden an die Universität angegliedert und bildeten mit ihr einen gemeinsamen Körper. Schon zu jener Zeit ragten berühmte Professoren ruthenischer Nationalität als Gelehrte und Rektoren an der Lemberger Universität hervor.⁶⁾

Die Lemberger Universität wurde dann 1815 sistiert und nachher von Kaiser Franz I. 1817 wieder reaktiviert. Auch aus der Stiftungsurkunde Franz I. geht mit Sicherheit hervor, dass die Lemberger Universität besonders mit Rücksicht auf die kulturellen Bedürfnisse des ruthenischen Volkes gegründet wurde. Wenn es nämlich in der Stiftungsurkunde heisst, dass an die Universität ein „Gymnasium erster Klasse“, also ein akademisches Gymnasium angereiht werden solle, so bietet diese Anordnung für die Zweckbestimmung der Universität einen indirekten Beweis, da das gegenwärtige ruthenische Gymnasium dasjenige ist, welches die Traditionen und Rechte des akademischen Gymnasiums ausübt. Dennoch blieb die Vortragssprache an der Universität vorläufig lateinisch, seit 1824 deutsch. Im Jahre 1849 wurde eine Lehrkanzel der ruthenischen Sprache und Literatur gegründet und an der theologischen Fakultät die Lehrkanzel der Pastoraltheologie in ruthenischer Sprache kreiert; sodann wurde mit dem Vortrage der Dogmatik in ruthenischer Sprache begonnen, worauf dann auch die Katechetik und Methodik in ruthenischer Sprache vorgetragen wurden. Die Polen verfügten damals nur über eine Kanzel der polnischen Sprache und Literatur (seit 1817).

Die deutsche Sprache bildete die Regel. Die Frage nach der Nationalisierung der Lemberger Universität kommt erst nach dem Erscheinen der Staatsgrundgesetze zum Vorschein. Aber auch jetzt gehen die Ruthenen voran, da schon im Jahre 1862 zwei Lehrkanzeln an der juristischen Fakultät kreiert

⁶⁾ Ibidem S. 83, 85 ff.

wurden und zwar zu einer Zeit, wo ausser der Kanzel für die polnische Literatur und Sprache keine polnischen Lehrkanzeln bestanden.

Mit den Staatsgrundgesetzen beginnt eine neue Periode in der Geschichte der Lemberger Universität, in welcher der nationale Rechtscharakter derselben zutage tritt. Daher sind hier jene rechtlichen Bestimmungen zu prüfen, welche über die Sprache der Lemberger Universität erlassen wurden, und mithin gelangen wir zu dem zweiten Punkte unserer Untersuchung, zu den gesetzlichen Gründen, worauf sich die Erklärung der polnischen Universitäts-Professoren vom 2. März d. J. beruft.

An der Spitze aller einschlägigen Bestimmungen steht der berühmte Artikel 19 Staats-Grund-Ges., der von der Gleichberechtigung aller „Volksstämme“ in Schule, Amt und öffentlichem Leben handelt. Leider ist diese Bestimmung — wohl mit Unrecht — stark in Misskredit geraten. Ihren Ursprung verdankt sie dem Siege des ethnischen gegen das historische Prinzip; zugunsten aller „Volksstämme“ aufgestellt, musste sie leider dem Drang „historischer“ Nationen nach Machtvollkommenheit weichen und so gelangte sie in ihrer Anwendung nicht zur Gleichberechtigung, sondern zur Stärkung der „historischen“ Nationen auf Kosten der „ethnischen“ und Unterdrückung der letzteren.

Andere gesetzliche Bestimmungen, die vom Rechtscharakter der Lemberger Universität handeln, beruhen auf Allerhöchsten Entschliessungen und Ministerialerlässen. Allerhöchste Entschliessungen enthalten grundlegende Bestimmungen, während die Ministerialerlässe, die sich nicht auf Allerhöchste Entschliessungen stützen, je nach der politischen Lage, in der sich die Ministerien befinden, wie auch nach den parlamentarischen Kräfteverhältnissen der politischen Parteien wechseln. Die Ruthenen berufen sich mit Recht auf die ersteren, die Polen auf die letzteren und da diese von der Regierung ausgehen, werden sie zugunsten der Stärkeren, d. i. der Polen ausgelegt. Aus diesem Widerstreit, in dem beide Kategorien von Bestimmungen sich befinden, ergibt sich der rechtliche Zustand: den Grundsätzen stehen Verfügungen gegenüber; für die Ruthenen spricht die Gesetzgebung, für

die Polen die Vollstreckung. Wir wollen unsere Auffassung näher ausführen.

Grundsätzliche Bestimmungen enthält die Allerhöchste Entschliessung vom 4. Juli 1871 und die Allerhöchste Entschliessung vom 27. April 1879. Die erstere handelt von der Vortragssprache, die letztere von der Amtssprache an der Universität zu Lemberg. Was zunächst die Vortragssprache betrifft, so gilt folgendes:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. d. M. (= Juli 1871) Allergnädigst anzuordnen geruht, dass die Beschränkungen, welche der Abhaltung von polnischen und ruthenischen Vorträgen an der rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg bis nun entgegengestanden sind, gänzlich zu entfallen haben und auf die Lehrkanzeln dieser Fakultäten in Zukunft nur Kandidaten, welche zum Vortrage in einer der beiden Landessprachen vollkommen befähigt sind, berufen werden können. Die Allerhöchste Absicht Sr. Majestät ist dahin gerichtet, dass der Lehre der Wissenschaft an der Lemberger Universität in den beiden dort einheimischen Landessprachen ein freies Feld geöffnet werde. Demgemäss ist es nunmehr allen jenen Dozenten, welche einer der beiden Landessprachen mächtig sind, sich aber angesichts der bisher bestandenen Beschränkungen in ihren Vorlesungen der deutschen Sprache zu bedienen bemüsstigt waren, freigestellt . . . polnisch oder ruthenisch vorzutragen“ . . .

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass durch diese Bestimmung sowohl die polnische als auch ruthenische Sprache zur Vortragssprache der Lemberger Universität bestimmt und diese sowohl den Polen als den Ruthenen zur Pflege ihrer nationalen Kultur anheimgegeben wurde. Diese Bestimmung begründet also den utraquistischen Charakter der Lemberger Universität.

Die Polen haben von der obigen Bestimmung einen ausgiebigen Gebrauch gemacht; nicht so die Ruthenen, denen nur einige Lehrkanzeln zugewiesen wurden. Nachdem fast alle Lehrkanzeln von den polnischen Professoren erworben worden waren, wurde der Versuch gemacht, auch die bereits bestehenden

ruthenischen Lehrkanzeln womöglich zu reduzieren. Dies geschah bei der Besetzung einer ordentlichen Professur für das österreichische Zivilrecht zugunsten des ruthenischen Professors Dr. Alexander Ohonowskyj. Das Professoren-Kollegium hat den Vorschlag gemacht, dass die Lehrkanzel des genannten Professors in eine polnische Lehrkanzel verwandelt werden möge. Das Ministerium ernannte den Dr. Ohonowskyj zum ordentlichen Professor, gab aber seinem Einspruch gegen die polnische Vortragssprache statt und bestimmte, dass er in ruthenischer Sprache vortragen solle. Aus Anlass dieser Ernennung erging nun der Ministerialerlass vom 5. April 1882, wo es heisst:

„Was . . . den Fortbestand der ruthenischen Lehrkanzeln (an der Lemberger Universität) betrifft, so bemerke ich, dass . . . nach der gegenwärtigen Einrichtung der Lemberger Universität alle Professoren in der Regel zur Abhaltung der ihnen obliegenden Vorlesungen in der polnischen Sprache verbunden sind, wovon nur in jenen Fällen eine Ausnahme einzutreten hat, wo durch die Regierung, unbeschadet des für jeden Kandidaten geltenden Erfordernisses der vollkommenen Kenntnis einer der beiden Landessprachen eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, oder bereits früher getroffen wurde, wie dies eben in Ansehung der in Frage stehenden, für den Vortrag in ruthenischer Sprache bestehenden Lehrkanzeln der Fall ist.“

Nun steht es fest, dass diese Gelegenheitsverfügung, die ohnehin nur dem faktischen Zustand der an der Lemberger Universität bestehenden polnischen Lehrkanzeln Rechnung trägt, an dem Rechtsbestand des durch die Allerhöchste Entschliessung von 1871 festgestellten Grundsatzes nicht rütteln konnte und zwar umsomehr, als sie aus Anlass der Ernennung eines ruthenischen Professors erfolgte und lediglich bestimmte, dass die Ernennung von ruthenischen Dozenten und Professoren die ruthenische Vortragssprache ausdrücklich angegeben werden müsse. Es ist daher irrig, auf diese Bestimmung den polnischen Rechtscharakter der Lemberger Universität zu stützen.

Die zweite Grundbestimmung über den nationalen Charakter der Lemberger Universität trifft die Allerhöchste Entschliessung

vom 27. April 1879. Sie handelt von der Amtssprache der Universitäts-Behörden und bestimmt,

„dass die polnische Sprache in der Art und Weise und in der Ausdehnung, in welcher dieselbe durch die Verordnungs-Blatt vom 5. Juni 1869 Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1869 Nr. 24 bei den in §§ 1—3 dieser Verordnung angeführten Behörden und Ämtern eingeführt worden ist, auch als Geschäftssprache der akademischen Behörden der Lemberger Universität zu gelten hat.“

Daraus ergibt sich die Einführung der polnischen Sprache als Amtssprache im inneren Verkehr und im Verkehr mit anderen Behörden; der Umfang dieser Geltung richtet sich nach denselben Grundsätzen, wie bei den Gerichten, Bezirkshauptmannschaften u. dgl. Die äussere Dienstsprache wird jedoch durch diese Bestimmung nicht getroffen, daher haben die Ruthenen in Ansehung des äusseren Verkehrs der Universitäts-Behörden mit den Polen grundsätzlich gleiche Rechte. Die polnische Amtssprache der Universitäts-Behörde in Lemberg kann nicht weiter reichen, als die Amtssprache der Gerichtsbehörde; alle Personen, die sich mit schriftlichen Eingaben oder mündlichen Anliegen an die Universitäts-Behörden in Lemberg wenden, können von ihrer Muttersprache ebenso gut Gebrauch machen, wie die Parteien bei Gericht. So hat die Lemberger Universität in Ansehung der inneren Dienstsprache den polnischen Charakter, was aber die Sprache des äusseren Dienstes anlangt, ist sie *utraquistisch*.

Diese Rechtsstellung wurde jedoch von den Lemberger Universitäts-Behörden nicht beachtet und den ruthenischen Studenten wurde bloss das Recht erteilt, schriftliche Eingaben in ihrer Muttersprache zu machen und die Ausfertigung ruthenischer Kolloquial- und Prüfungszeugnisse zu verlangen; alle übrigen Drucksorten, Kundmachungen, Mitteilungen u. dgl., sowie der gesamte mündliche Verkehr mit den ruthenischen Studenten sind polnisch geblieben. Im Jahre 1901 traten daher die ruthenischen Studenten für ihre Rechte ein und verlangten, dass diese Rechte wirklich gehandhabt werden. Da aber die Universitäts-Behörden gar nicht geneigt waren, ihren gerechten Forderungen zu entsprechen und im Gegenteil alle Mittel ergriffen, um den vermeintlichen Besitzstand gegenüber den ruthenischen Stu-

dentem zur Geltung zu bringen, so haben die ruthenischen Studenten beschlossen, durch die Massenauswanderung in die auswärtigen Universitäten, der Unterdrückung ihrer Rechte Ausdruck zu geben. Aus diesem Anlass wurde an der Lemberger Universität von den Professoren eine Kommission bestimmt, um zu den Rechten der ruthenischen Sprache an derselben Stellung zu nehmen. Zu dieser Kommission gehörte auch der Verfasser dieser Zeilen, der zum erstenmal die Rechte der ruthenischen Studentenschaft in sprachlicher Beziehung begründete und darüber einen grösseren juristischen Aufsatz in ruthenischer Sprache veröffentlichte („Die Rechte der ruthenischen Sprache an der Lemberger Universität“ in „Tschasopyś prawnytscha i ekonomitschna“ [Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre] 1902, S. 1—36). Seine Auffassung wurde aber von den polnischen Professoren der Lemberger Universität abgelehnt, zumal sie in dieser Auffassung eine Gefahr für den schon damals behaupteten polnischen Charakter der Lemberger Universität und die Störung des angeblich erworbenen Besitzstandes erblickten. Daher haben sie mit Hilfe der herrschenden polnischen Parteien ihren ganzen politischen Einfluss dafür eingesetzt, um allen Anforderungen ruthenischer Studenten die Spitze zu brechen und das Resultat dieser Aktion war der Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. März 1902, Zahl 583. Dieser Erlass lehnt alle Wünsche der ruthenischen Studenten in sprachlicher Beziehung ab und sanktioniert jene Auffassung, die dem bisherigen Gebrauch entsprochen hat. Kurz, aus den Rechten des äusseren Amtsverkehrs bleibt für die ruthenischen Studenten beinahe gar nichts, wiewohl eine solche Einschränkung mit dem in der obigen kaiserlichen Entschliessung von 1879 aufgestellten Grundsatz im Widerspruch steht. Auch das Reichsgericht lehnte die Anforderungen der ruthenischen Studenten, sowohl bezüglich der ruthenischen Angelobungsformel bei der Immatrikulation, als auch bezüglich der Ausstellung von Legitimationskarten in ruthenischer Sprache ab (Erkenntnis vom 22. April 1904, Z. 137, 138), was darauf zurückzuführen ist, dass die von den ruthenischen Studenten verfasste Beschwerde nicht entsprechend motiviert war, während das Referat im Reichsgericht einem Polen zufiel, der die Auffassung der polnischen

Universitätsprofessoren vertrat und weil im Reichsgericht keine Ruthenen da sind, welche das objektiv Richtige zugunsten der ruthenischen Studenten festgestellt hätten.

Wie man auch darüber denken mag, so steht es allerdings fest, dass die polnischen Universitätsprofessoren alles aufbieten werden, um die der ruthenischen Sprache grundsätzlich zuerkannten Rechte zunichte zu machen. Bereits im Jahre 1902 war es klar, was sie erst in der feierlichen Erklärung vom 2. März l. J. ausgesprochen haben: dass sie eine weitere Utraquisierung der Lemberger Universität nie zulassen werden — und da die Utraquisierung der Universität nicht nur in der Sprache des äusseren Verkehrs, sondern vielmehr in der Existenz ruthenischer Universitätsprofessoren, beziehungsweise in der weiteren Kreierung ruthenischer Kanzeln besteht, so ist es ausgeschlossen, dass eine Vermehrung der ruthenischen Lehrkanzeln mit Bewilligung der polnischen Universitätsprofessoren zu Lemberg erfolgen werde. Nichtsdestoweniger wurde den ruthenischen Studenten stets entgegengehalten, dass sie um Stipendien einreichen und nach gesetzlicher Vorschrift um Erteilung der *venia legendi* sich bewerben mögen; — dies war aber offenbar ein *circulus vitiosus*, denn einerseits wollte man in der Tat die weitere Utraquisierung ausschliessen, andererseits dagegen wurde man zu der Utraquisierung gedrängt, da jede weitere Habilitierung mit ruthenischer Vortragssprache zugleich eine weitere Utraquisierung enthalten müsste.

In Wirklichkeit sind es also die polnischen Universitätsprofessoren und mit ihnen die österreichische Regierung, die den Ruthenen von der weiteren Utraquisierung als dem anzustrebenden Ziele gepredigt haben — andererseits war den Ruthenen die Utraquisierung der Lemberger Universität nie Selbstzweck, nur Mittel, und zwar ein Mittel zur Erlangung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg. Seit 1902 ergeht nun der allgemeine Ruf nach der Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg und wenn hie und da Anforderungen bezüglich der weiteren Utraquisierung aufgestellt werden, so gehen sie nur dahin, dass, solange die Ruthenen an der heutigen Universität bleiben, sie ihre Rechte an derselben nicht aufgeben können.

Der *circulus vitiosus*, der die Stellung der polnischen Uni-

Universitätsprofessoren zu der ruthenischen Universitätsfrage kennzeichnet, rächt sich an den Vorgängen der letzten Jahre. Es wird den ruthenischen Studenten immer klarer, dass sie bei der Bewerbung um *venia legendi* an der Lemberger Universität nicht bloss keine Unterstützung finden, sondern auf Widerwillen stossen werden; und so werden die Aussichten, durch diese Universität zu einer eigenen selbständigen Universität zu gelangen, immer geringer. Daraus folgt, dass die Ruthenen die weitere Utraquisierung der jetzigen Universität nicht direkt anstreben, sondern nach Ausscheidung und sofortiger Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität dringen wollen. Dieses Streben hat auch in der polnischen Bevölkerung viele Anhänger. Und doch, je mehr die Ruthenen zur Einsicht gelangen, dass sie zur Errichtung einer selbständigen Universität in Lemberg andere Wege einschlagen sollen, je mehr sie, abgesehen von den bisherigen Einrichtungen, lediglich die Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität verlangen — desto mehr wird ihnen von den Gegnern vorgeworfen, dass sie nach Verwandlung der heutigen Universität in eine ruthenische streben. Dieser Vorwurf bedarf aber keiner ernstesten Widerlegung, da selbst diejenigen, die ihn erheben, nicht ernstlich daran glauben; es liegt ihm vielmehr dieselbe Anschauung zugrunde, die den Ruthenen nicht bloss alle Rechte an der Lemberger Universität versagt, sondern auch die Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität vollkommen ausschliesst. So liegt hier ein zweiter *circulus vitiosus*: die Utraquisierung wird ausgeschlossen, aber angeblich das Recht erkannt, eine selbständige ruthenische Universität anzustreben; anderseits werden alle Massnahmen ergriffen, die Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität zu verhindern.

Den ersten *circulus vitiosus* hat nun die feierliche Erklärung vom 2. März gelüftet — der zweite, von dem wir zuletzt gesprochen haben, harret noch einer Lösung. Aber: *audiatur et altera pars!*

Seit der Erklärung vom 2. März wissen wir das, was wir schon früher vermutet haben, nämlich, dass die polnischen Universitätsprofessoren keine weitere Utraquisierung an der heutigen Universität zulassen werden. Anderseits hat wiederum

ein grosser Teil der polnischen Studenten sehr deutlich dargetan, dass sie die ruthenischen Studenten sehr gerne aus der Lemberger Universität vertreiben möchten. Daraus folgt doppeltes: zunächst sind die jetzigen Universitätsprofessoren ruthenischer Herkunft in das Aussterbe-Etat gesetzt; nach Beendigung des Dienstes, bzw. nach ihrem Tode bleibt kein ruthenischer Universitätsprofessor an der Lemberger Universität. Zweitens: die ruthenischen Studenten werden nicht als Kollegen, sondern als Gegner behandelt und ihnen wird das consilium abeundi gegeben.

Ins Ruthenische übertragen, kann dies nur bedeuten:

1. Solange die Ruthenen an der heutigen Universität in Lemberg verbleiben müssen, können sie ihre Rechte sowohl bezüglich der Amtssprache, als der Vortrags- und Prüfungssprache nicht aufgeben.

2. Um diesen provisorischen Zustand, der beiden Seiten nur Unheil bringt, so schnell wie möglich zu beseitigen, verlangen wir die sofortige Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg. Nur um diesen Preis können wir unsere Rechte an der heutigen Universität aufgeben.

Hiermit entfällt auch der zweite *circulus vitiosus*, von dem früher die Rede war: wir wollen keine Verwandlung der heutigen Universität in eine ruthenische, sondern nur die Errichtung einer neuen, selbständigen, ruthenischen Universität in Lemberg. Diese Errichtung müsste aber ernstlich befördert werden und die Ruthenen können es nicht darauf beruhen lassen, dass man — wie die Erklärung vom 2. März lautet — der Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität nicht präjudizieren wolle.

Daher will ich die Wege zeigen, wie man bei der heutigen Sachlage zur Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität zu Lemberg gelangen könnte.

II.

Die Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg ist nicht mit grossen Schwierigkeiten verbunden: sie kann sehr bald erfolgen, wenn die Regierung geneigt ist, ähnliche Massnahmen zu treffen, wie sie sie früher zugunsten der Errichtung einer selbständigen juristischen Fakultät

für die Italiener getroffen hat. Zwischen der heutigen Lage der Ruthenen an der Lemberger Universität und der Italiener an der früheren Universität in Innsbruck liegt eine grosse Analogie vor. Jedoch sind allerdings zwei wichtige Unterschiede zu betonen.

Zunächst liegt Innsbruck in einem Teile Tirols, der fast ausschliesslich von Deutschen bewohnt ist; Innsbruck ist eine deutsche Stadt und Nord-Tirol ist seit jeher deutsches Land. Im Gegensatz dazu liegt Lemberg im ruthenischen Teile Galiziens, wo der grösste Perzentsatz auf die ruthenische Bevölkerung fällt. Die Stadt Lemberg ist von Polen, Ruthenen, Deutschen und Juden bewohnt und der polnische Charakter der Stadt wird entgegen der historischen Überlieferung erst in letzter Zeit von der Lemberger Kommune mit Nachdruck vertreten. Lemberg bildet den Mittelpunkt der ruthenischen Bevölkerung in Galizien, den kulturellen und wirtschaftlichen Zentralpunkt der ruthenischen Nation. Daher ist lediglich die Stadt Lemberg zur Gründung einer selbständigen ruthenischen Universität geeignet und wo neben der letzteren eine polnische Universität bestehen soll, kann von der Verletzung der wohl-erworbenen Rechte der polnischen Bevölkerung in dem ruthenischen Teile Galiziens keine Rede sein.

Deshalb müssen bei unserem Vergleich jene Momente entfallen, welche die Regierung bewogen haben, die italienische juristische Fakultät in Innsbruck abzuschaffen und auf Übertragung derselben in eine südtirolische Ortschaft zu dringen.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass die deutschen Professoren in Innsbruck der Entwicklung der italienischen Fakultät an der Innsbrucker Universität keine Hindernisse in den Weg legten und die Regierung alle Vorkehrungen getroffen hat, durch Ernennung von Supplenten, Dozenten und Professoren italienischer Herkunft den Wünschen der italienischen Nationalität zu entsprechen. Dadurch wurde den Italienern ermöglicht, beinahe für alle Fächer, die an der juristischen Fakultät vorgelesen werden, schon vor der Ausscheidung geeignete Vertreter zu finden. Anders an der Lemberger Universität, wo jede weitere Utraquisierung rundwegs abgelehnt wurde und die Regierung nicht geneigt war, die kulturellen Bedürfnisse der ruthenischen Studentenschaft zu fördern.

Daher ist der Ruf nach der Scheidung aus der heutigen Lemberger Universität und Errichtung einer neuen selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg in weit grösserem Masse begründet, als seinerzeit die Forderung der Italiener nach Kreierung einer selbständigen italienischen Fakultät in Innsbruck.

Im übrigen ist die Analogie vollständig.

In dieser Beziehung ist zunächst auf den Ministerial-Erlass vom 8. März 1902 an das Dekanat der juristischen Fakultät in Innsbruck hinzuweisen. Den Grund für diese Verordnung bildeten die Reibungen zwischen den Deutschen und Italienern. Die damalige Regierung hat zu dieser Angelegenheit sofort Stellung genommen und verordnet:

„Von dem Wunsche geleitet, den Boden für eine weitere ruhige und gedeihliche lehramtliche und wissenschaftliche Betätigung an der . . . Fakultät zu schaffen und die vorhandenen Reibungsflächen im Interesse des akademischen Unterrichtes und Lebens tunlichst einzuengen, habe ich mich bestimmt gefunden . . . an die Regelung des Prüfungswesens zu schreiten. Indem ich in dieser Richtung Verfügungen provisorischen Charakters treffe, kann ich nicht umhin, ausdrücklich zu betonen, dass die Regelung des Prüfungswesens und die Kompletierung des italienischen Lehrkörpers, beziehungsweise die Habilitierung italienischer Privatdozenten als untereinander in notwendigem und engstem Zusammenhange stehende Massnahmen anzusehen sind, welche in letzter Linie gemeinsam auf die Erreichung des von beiden Parteien verfolgten Zieles — die Wahrung des deutschen Charakters der Universität einerseits und die selbständige Ausgestaltung des italienischen Hochschulunterrichtes anderseits — gerichtet sind.“

Wohlan! Die heutige Lemberger Universität soll den polnischen Charakter tragen, allein nur um den Preis der selbständigen Ausgestaltung des ruthenischen Hochschulunterrichtes!

Die obige Verordnung war nur provisorischer Natur; solange aber Deutsche und Italiener unter einem Dache untergebracht waren, waren die Reibungen nicht ausgeschlossen und die Exzesse liessen nicht lange auf sich warten.

Daher ist es nicht leicht möglich, dass bei der gegen-

wärtigen Sachlage „eine weitere ruhige und gedeihliche lehr-
amtliche und wissenschaftliche Betätigung“ an der Lemberger
Universität eintrete, solange es beim alten bleibt und die
Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität nicht
erfolgt. Die Hoffnung an eine ruhige Beilegung des Streites
kann umso schwieriger in Erfüllung gehen, als man seit der
feierlichen Erklärung vom 2. März d. J. an eine selbständige
Ausgestaltung des ruthenischen Hochschulunterrichtes an der
Lemberger Universität nicht denken kann. Daher sollte — wie
sinerzeit in Innsbruck — auch in Lemberg vorläufig eine
provisorische Universität mit ruthenischer Vortrags-
sprache gegründet werden, die durch die Scheidung von der
jetzigen Universität bewirkt werde. Ich verweise hierbei auf
die Analogie des Ministerialerlasses vom 22. September 1904
Z. 2003 R.-G.-Bl. Nr. 108. Mit diesem Erlass wurde aus
Studenten und Professoren italienischer Nationalität eine
selbständige juristische Fakultät gegründet, dieser Fakultät alle
Rechte selbständiger Universitäten verliehen und an derselben
sowohl in Ansehung der Amts- als der Vortrags- und Prüfungs-
sprache die italienische Sprache eingeführt. Zur Komplettierung
unbesetzter Kanzeln wurden Supplenten (auch ohne *venia
legendi*) berufen und was noch laut Ministerialerlass vom
8. März 1902 Z. 562 von deutscher Sprache beibehalten wurde,
vollkommen beseitigt.

Die ganze Geschichte der italienischen juristischen Fakultät
in Innsbruck weist darauf hin, dass die Regierung sehr häufig
von den Erfordernissen der Habilitation abgesehen hat und
den Bedürfnissen des italienischen Vortrags durch nicht
habilitierte Supplenten abgeholfen wurde. Es kam oft vor, dass
gleichzeitig 3—4 Supplenten (ohne *venia legendi*) neben
einander vorgetragen haben und dass nach Umständen der-
selben Person die Supplierung ganz heterogener Fächer aufge-
tragen wurde.

Auf dieselbe Art kann auch die Errichtung einer selbst-
ständigen ruthenischen Universität in kürzester Zeit stattfinden;
sie soll sich dann aus ihrer eigenen Kraft heraus zur vollen
Universität herausbilden.

Mein Vorschlag ist kurz folgender:

Die selbständige ruthenische Universität in Lemberg um-

fasst drei Fakultäten: die theologische, juristische und philosophische Fakultät. Die jetzigen Professoren und Dozenten ruthenischer Nationalität sollen aus dem Verbande der heutigen Lemberger Universität ausscheiden und vorläufig ein eigenartiges Kollegium bilden, das über die die ruthenische Universität angehenden Fragen in autonomer Weise zu entscheiden hätte. Zur Geschäftsführung werden solche Dienstkräfte berufen, die der ruthenischen Sprache mächtig sind.

Was die Vorträge betrifft, so tragen die bereits bestehenden Professoren und Dozenten über Gegenstände vor, die ihre Lehrverpflichtung ausmachen und übernehmen noch die Verpflichtung, über verwandte Fächer Vorlesungen zu halten. Auf andere Lehrkanzeln, die noch unbesetzt sind, sollen in erster Linie solche Kandidaten ruthenischer Herkunft berufen werden, die schon an anderen Universitäten als Universitäts-Professoren oder Dozenten bereits fungieren. Für die übrigen Lehrfächer sollen aus den Doktoren der Theologie, der Rechte und der Philosophie Supplenten ernannt werden. Schon heute ist eine genügende Anzahl fähiger Kandidaten vorhanden und daher ist die Besetzung des gesamten Lehrpersonals mit keiner Schwierigkeit verbunden. Natürlich ist dieser Zustand nur provisorisch und den Supplenten muss daher Gelegenheit geboten werden, binnen kurzer Zeit die *venia legendi* zu erlangen. Was die Habilitierung anlangt, so könne bei denjenigen Fächern, die von den bestehenden Professoren noch nicht vertreten sind, die Zuziehung der fachmännischen Lehrkräfte anderer Universitäten angeordnet werden. Auf diese Art wird den Ruthenen die Möglichkeit geboten, in absehbarer Zeit eine vollständige Universität mit allen gesetzlich qualifizierten Lehrkräften zu erlangen.

Auch die Prüfungen müssen von Anfang an nur in ruthenischer Sprache stattfinden und als Prüfungskommissäre vor allem jene Professoren, Dozenten und Supplenten berufen werden, die den Lehrkörper bilden. Es können ja selbst nach den jetzigen Bestimmungen Supplenten als Prüfungskommissäre bei den Rigorosen vom Ministerium ernannt werden.

